



RICHTLINIEN

für die Verleihung des Kulturpreises des Regionalverbandes Saarbrücken

Die Regionalversammlung des Regionalverbandes Saarbrücken hat in ihrer Sitzung am 27. März 2014 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

1. Der Regionalverband Saarbrücken verleiht im jährlichen Wechsel
 - a) einen Kulturpreis für Kunst
 - b) einen Kulturpreis für Musik
2. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Regionalverbandsdirektor unterzeichnet wird. Mit dem Kulturpreis ist eine Zuwendung von

2.000,00 € für Einzelpersonen und
3.000,00 € für Gruppen verbunden.

Ein Rechtsanspruch wird nicht begründet.

Preisträger aus dem Bereich 1 b) können zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an passenden Kulturorten im Regionalverband in Kooperation mit örtlichen Trägern aufzutreten.

§ 2

1. Der Kulturpreis für Kunst wird für besondere künstlerische Leistungen der produzierenden und reproduzierenden Kunst (z. B. bildende Kunst, Bildhauerei, Film, Malerei, Performance, multimediale Kunst, Installation von Videokunst, Web-Installationen und Schauspiel), verliehen.
2. Der Kulturpreis für Musik wird bevorzugt für Nachwuchskünstler/-künstlerinnen und Nachwuchsgruppen für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Musik verliehen.
3. Bei der Beurteilung soll nicht eine Einzelleistung, sondern das gesamte Schaffen gewürdigt werden, es sei denn, dass es sich um eine Einzelleistung von überragender Bedeutung handelt. Der Entscheidung über die Preisverleihung können jeweils auch thematische Schwerpunkte zugrunde gelegt werden.

§ 3

1. Der Kulturpreis kann einer Einzelperson oder Personengruppen zuerkannt werden.

§ 4

1. Der Kulturpreis wird öffentlich ausgeschrieben.

§ 5

1. Zur Ermittlung der für die Auszeichnung in Frage kommenden Kulturschaffenden sind sowohl die Städte und Gemeinden des Regionalverbandes Saarbrücken als auch Vereinigungen oder Privatpersonen berechtigt, Personen oder Personengruppen zur Preisverleihung vorzuschlagen.
2. Eine eigene Bewerbung ist ausgeschlossen.
3. Die Vorschläge sind schriftlich eingehend zu begründen. Sie sollen eine Darstellung des bisherigen kulturellen Wirkens des/der Vorgeschlagenen, Angaben über erhaltene Auszeichnungen sowie eine Aufzählung der erschienenen bzw. aufgeführten Werke enthalten.

§ 6

1. Der Ausschuss für Regionalentwicklung, Umwelt und Planung des Regionalverbandes Saarbrücken vergibt auf Empfehlung einer unabhängigen Jury den Preis. Die Jury besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Vertretern der Fraktionen in der Regionalversammlung, Vertretern der Verwaltung und jeweils Sachverständigen aus den Bereichen Kunst und Musik. Die Mitglieder werden vom Ausschuss für Regionalentwicklung für jede Verleihung gesondert berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
2. Die Beratungen der Jury sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind über den Verlauf der Sitzungen sowie über das Ergebnis ihres Vorschlages nach den Vorschriften des KSVG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

1. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben/dieselben Kulturschaffenden soll nicht erfolgen.

§ 8

1. Diese Richtlinien treten am 27. März 2014 in Kraft.

Saarbrücken, den 27. März 2014

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN
Der Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo